

bei der Wahl vorgekommene Verstöße nicht ohne weiteres zu rechnen sind.

8. Ueber die Zulassung von Wählern, bei deren Namen gemäß § 36 Abs 3 LandtWG ein Vermerk eingetragen ist (siehe oben Ziff II, 5), hat die Wahlkommission Entscheidung zu treffen (§ 51 LandtWG).

Karlsruhe, den 29. Juli 1905.

Großh. Ministerium des Innern.

Sch e n k e l.

#### 4. Steuerrückstands-Verzeichnisse.

Bekanntmachung der Steuerdirektion  
vom 10. April 1905 Nr 11 194 (SteuerBl S 35),  
die Abänderung der Verfassung betreffend.

An die Großh. Bezirkssteuerstellen.

Nach § 35 Ziff 4 der Verfassungsurkunde ruht die Befugnis zur Ausübung der Wahlberechtigung zur zweiten Kammer, wenn der Wahlberechtigte trotz rechtzeitiger Mahnung und ohne Stundung erhalten zu haben bei Abschluß der Wählerliste mit der Entrichtung einer ihm für das vorausgegangene Steuerjahr gegenüber dem Staat oder der Gemeinde obliegenden direkten Steuer im Rückstande ist. Damit die Gemeinderäte, welche die Wählerlisten aufzustellen haben, erfahren, bei welchen Personen wegen rückständiger Zahlung direkter Staatssteuern hiernach das Wahlrecht ruht, wird angeordnet, was folgt:

Im laufenden Jahre und weiterhin vor jeder Wahl, für welche die Wählerlisten neu aufgestellt werden, sind, sobald die Aufstellung der Wählerlisten angeordnet ist (LandtWG § 31 Abs 4, Gef u Bl 1904 S 347), die Steuereinnahmereien anzutweisen:

1. dem Gemeinderate diejenigen im Register über die im Rückstand gebliebenen direkten Steuern vom Vorjahr